

**II**

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**RAT****BESCHLUSS DES RATES**

vom 31. Juli 1972

zur Einsetzung eines Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses

(72/279/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kom-  
mission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den vom Rat erlassenen Vorschriften im Bereich  
der Agrarstatistik ist im Hinblick auf ihre leichtere  
Durchführung ein Verfahren für eine enge Zusam-  
menarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der  
Kommission vorgesehen ; es ist zweckmäßig, zur  
Verwirklichung dieser Zusammenarbeit einen Aus-  
schuß einzusetzen, der mit der Wahrnehmung der  
ihm durch diese Vorschriften übertragenen Aufgaben  
betraut ist.

Es ist wünschenswert, daß der Ausschuß auch alle  
anderen in den Bereich dieser Bestimmungen fallen-  
den Fragen prüft —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten  
bestehender Ständiger Agrarstatistischer Ausschuß —

im folgenden „Ausschuß“ genannt — unter dem  
Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

*Artikel 2*

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm  
durch die vom Rat im Bereich der Agrarstatistik  
erlassenen Bestimmungen in den dort vorgesehenen  
Fällen und unter den dort genannten Bedingungen  
übertragen sind.

Er kann außerdem jede andere in den Bereich dieser  
Bestimmungen fallende Frage prüfen, die ihm der  
Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines  
Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 3*

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. WESTERTERP